

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schalkenmehren**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 15.11.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausgraben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Schalkenmehren festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. März 2010 außer Kraft.

Schalkenmehren, den 03.02.2014  
Ortsgemeinde Schalkenmehren  
gez. Schommers, Ortsbürgermeister (L.S.)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schalkenmehren**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr  | 280,00 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr  | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 400,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 400,00 € |
|--|----------|

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 700,00 €   |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 1.500,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)                     | 800,00 €   |
| c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unten den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben. |            |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstabe a und b erhoben.           |            |

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)           |          |
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr                                  | 200,00 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab                                   | 650,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                                      | 200,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung) |          |
| a) für jede Erdbestattung   | 700,00 € |
| b) für jede Urnenbeisetzung   | 200,00 € |

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| Benutzung der Leichenhalle | 65,00 € |
|----------------------------|---------|

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| Urnenreihengrabstätte | 1.200,00 € |
|-----------------------|------------|